

NR. 1716 | 25.11.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Master-Studiengang der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaften, der Fakultät für Philologie, der Fakultät für Ostasienwissenschaften und dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)

vom 17.11.2025

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Zwei-Fach-Master-Studiengang
der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswis-
senschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaften, der Fakultät für Philologie, der Fa-
kultät für Ostasienwissenschaften und dem Centrum für Religionswissenschaftliche Stu-
dien an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)**

vom 17. November 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-MasterStudiengang vom 21.10.2016 (AB 1187), zuletzt geändert mit Satzung vom 30.09.2024 (AB 1655), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- dem Masterarbeitsmodul und
- den studienbegleitenden Modulprüfungen in den gewählten Fächern.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Zulassung zum Masterarbeitsmodul

(I) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. an der RUB für den Zwei-Fächer-Master-Studiengang eingeschrieben ist,
2. Module in den gewählten Fächern im Umfang von mindestens 70 CP gemäß den jewei- ligen Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen hat und
3. nicht in denselben oder in vergleichbaren Studienfächern die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt derjenigen Fakultät bzw. von CERES einzureichen, bei der das Fach der Masterarbeit angesiedelt ist (aktenführendes Prüfungsamt).

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung,
2. der Nachweis der erreichten CP,
3. eine Erklärung gemäß Absatz 1 Nr. 3.

- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zum Masterarbeitsmodul.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 Masterarbeitsmodul

- (1) Das Masterarbeitsmodul besteht aus der Masterarbeit und der Begleitveranstaltung gemäß der Modulbeschreibung des Masterarbeitsmodul. Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Themenstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 CP erworben. Die Begleitveranstaltung unterstützt die Studierenden in der Vorbereitung und Ausarbeitung der Masterarbeit sowie während des Schreibprozesses.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person des jeweiligen Faches gemäß § 17 betreut werden. Die Betreuung durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer, die bzw. der nicht dem jeweiligen Fach angehört, ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt derjenigen Fakultät bzw. von CERES ausgegeben, der das studierte Fach angehört. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der entsprechende Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer für die Masterarbeit erhält. Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Masterarbeit. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt nach Ausgabe des Themas vier Monate bei einer nicht empirischen Arbeit und sechs Monate im Falle einer empirischen Arbeit. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Arbeit eingehalten werden kann. Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen können Vorbereitungszeiten gewährt werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss der entsprechenden Fakultät bzw. von CERES auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern. Bei der Gewährung einer Vorbereitungszeit oder der Verlängerung darf die für die Masterarbeit festgelegte Arbeitsbelastung von 600 Stunden (20 CP) nicht überschritten werden.
- (6) Im Falle von Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. von CERES eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren. Dafür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten gleich. Eine gewährte Verlängerung muss der der Krankheitszeit entsprechen. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (7) Die Masterarbeit soll den Umfang von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den Text (ohne Deckblatt, Verzeichnisse, Anhänge und Selbstständigkeitserklärung) nicht überschreiten. Sie soll in der Regel in deutscher Sprache verfasst werden; Ausnahmen sind gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen möglich.
- (8) Die Modulbeschreibung legt die Form und den Umfang der Begleitveranstaltung gemäß Absatz 1 fest t. Die Begleitveranstaltung ist keine eigenständige Prüfungsleistung und wird nicht gesondert bewertet.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 Bestehen und Wiederholung des Masterarbeitsmoduls

- (1) Das Masterarbeitsmodul ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulleistungen der Begleitveranstaltung erbracht sind und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 bewertet ist. Ist die Masterarbeit mit mindestens 4,0 bewertet, aber die zugehörigen Modulleistungen der Begleitveranstaltung wurden nicht erreicht, ist das Masterarbeitsmodul nicht bestanden. Das Masterarbeitsmodul kann abweichend von § 13 Abs. 1 nur einmal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann, muss aber nicht im selben Fach geschrieben werden. Die erneute Teilnahme an der Begleitveranstaltung ist obligatorisch.
- (2) Das zu wiederholende Masterarbeitsmodul muss in einer Frist von spätestens einem Jahr nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin bzw.

der Kandidat diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch. Für den Fall eines nicht selbst verschuldeten Versäumnisses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss stellen, um den Prüfungsanspruch aufrechtzuerhalten.

Diese Frist verlängert sich

- a) für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 - b) für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 - c) für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 - d) um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 - e) um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (3) Das Masterarbeitsmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder im Wiederholungsversuch die zugehörigen weiteren Modulleistungen nicht erbracht wurden.

5. Die fachspezifische Bestimmung Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft wird wie folgt geändert:

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt die bestandene B.A.-Prüfung im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder ein als gleichwertig anerkanntes, erfolgreich abgeschlossenes Studium voraus. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind: 1. Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Kompetenzniveau B2, 2. das Latinum oder sichere Kenntnisse in einer romanischen Sprache (möglichst: Französisch, Italienisch, Spanisch oder Portugiesisch, Kompetenzniveau Lesekompetenz B1 (= A2/B1) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)), 3. sichere Kenntnisse in einer weiteren lebenden Sprache. Falls als zweite Sprache das Latinum gewählt wurde, muss eine weitere lebende romanische Sprache auf dem Kompetenzniveau Lesekompetenz B1 (= A2/B1) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in Form von anerkannten Zertifizierungen wie TOEFL, ILTS, DELF, TELC, DILI o. ä. nachgewiesen werden. Das

Latinum wird durch das Schulzeugnis bzw. durch Zertifikate über gleichwertige Kenntnisse nachgewiesen. Als Ersatz für das Latinum gilt die erfolgreiche Teilnahme an dem zweisemestrigen fakultätsinternen Lateinkurs mit mindestens ausreichendem Abschluss.

Studienort- oder Studienfachwechsler müssen die entsprechenden Sprachnachweise nach dem 2. Fachsemester vorlegen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das Masterstudium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft umfasst im 2-Fächer-Modell einen Pflichtbereich im Umfang von 50 CP (16 SWS, 4 Module). Im 2-Fach-MA sind drei der vier Fachmodule mit der inhaltlichen Ausrichtung Allgemeine 4-5 (A4-A5) und Vergleichende 5-6 (V5-V6) in beliebiger Reihenfolge zu studieren. Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme und Präsentation im Forschungsmodul verpflichtend.

Die Module des Lehrangebots in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft setzen sich aus Modulen des Fachs zusammen. Die Module des Fachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind:

Modul			
Fachmodul I	Benotetes Fachmodul mit kleiner Modulprüfung	4 SWS	11 CP (8+3)
Fachmodul II	Benotetes Fachmodul mit großer Modulprüfung	4 SWS	14 CP (8+6)
Fachmodul III	Benotetes Fachmodul mit großer Modulprüfung	4 SWS	14 CP (8+6)
Fachmodul IV	Forschungskolloquium und Präsentation	4 SWS	11 CP (4 +7)
	Σ	16 SWS	50 CP

Die inhaltliche Ausrichtung der Fachmodule der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft sind folgende:

MA 1: Allgemeine 4 (A4)	Literatur und Wissensgeschichte
MA 2: Allgemeine 5 (A5)	Ästhetik und Poetik
MA 3: Vergleichende 5 (V5)	Figuren des Transnationalen

MA 4: Vergleichende 6 (V6)	Literatur und Medien
----------------------------	----------------------

Studienverlaufsplan

1. Semester	Fachmodul I mit kleiner Modulprüfung, Fachmodul II/I Teilleistung <ul style="list-style-type: none">• Fachmodul I (11 CP)• Fachmodul II/I (4 CP)	15 CP	6 SWS
2. Semester	Fachmodul II/2 Teilleistung mit großer Modulprüfung, Fachmodul III/I Teilleistung <ul style="list-style-type: none">• Fachmodul II/2 (10 CP)• Fachmodul III/I (4 CP)	14 CP	4 SWS
3. Semester	Fachmodul 3/2 Teilleistung mit großer Modulprüfung; Fachmodul 4/I Teilleistung <ul style="list-style-type: none">• Fachmodul III/2 (10 CP)• Fachmodul IV/I: Forschungskolloquium (4 CP)	14 CP	6 SWS
4. Semester	<ul style="list-style-type: none">• Fachmodul IV/2: Präsentation (7 CP)• Evtl. MA-Abschlussmodul	7 CP 20 CP	2 SWS

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (I) In die Fachnote im Studienfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft gehen das Fachmodul I mit 15 %, die Fachmodule II + III mit je 30 % und das Fachmodul IV mit 25 % ein.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (I) a) Für die Anmeldung zum Forschungskolloquium Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- - Abschluss der Fachmodule I + II.
 - - Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 (2).
- b) Für die Anmeldung am MA-Abschlussmodul sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Nachweis von mindestens 70 CP in abgeschlossenen Modulen der gewählten Fächer (Formblatt B).
- Nachweis der Teilnahme am Fachmodul IV.

6. Die fachspezifische Bestimmung Anglistik/Amerikanistik wird wie folgt geändert:

Anglistik/Amerikanistik

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das M. A.-Studium Anglistik/Amerikanistik werden Englisch auf dem Referenzniveau C1 und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 oder das Latinum bzw. dem Latinum vergleichbare Lateinkenntnisse vorausgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Nachweis einer weiteren Fremdsprache auf dem Referenzniveau B1 bis zum Ende des ersten Studienjahres nachgeholt werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Anglistik/Amerikanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Anglistik/Amerikanistik sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
Wahlpflichtbereich¹	40
Mastermodul Linguistik	8
Mastermodul Literaturwissenschaft	8
Mastermodul Cultural Studies	8
Mastermodul Fremdsprachenausbildung	8
Mastermodul Forschungsmodul ²	8
Pflichtbereich²	10
Examensmodul	10

¹ Studierende belegen insgesamt fünf Mastermodule; hierbei müssen mindestens zwei der Modulbereiche Linguistik, Literaturwissenschaft, Cultural Studies oder Fremdsprachenausbildung abgedeckt werden. Der Besuch eines Mastermoduls Fremdsprachenausbildung wird nachdrücklich empfohlen. Das Mastermodul Fremdsprachenausbildung kann nur einmal belegt werden.

² Für Studierende, die in einem der Modulbereiche Linguistik, Literaturwissenschaft oder Cultural Studies bereits ein Mastermodul mit einer überdurchschnittlichen Leistung (s. § 11 (2)) absolviert haben, besteht die Möglichkeit, als fünftes Modul ein Forschungsmodul in diesem Modulbereich zu wählen. Das Forschungsmodul kann nur einmal belegt werden.

Das Examensmodul besteht aus einem auf die Prüfungsphase vorbereitenden Seminar (5 CP) und einer 45-minütigen mündlichen Kompetenzprüfung (5 CP) über drei anglistische/amerikanistische Fachgebiete. Mit dem Ablegen der mündlichen Prüfung im Examensmodul erfolgt der Nachweis der im Studium erworbenen Fertigkeiten sowohl im wissenschaftlichen Umgang mit den Gegenständen des Faches als auch in den mündlichen wissenschaftlichen Diskurs- und Präsentationsformen.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote gehen im Studienfach Anglistik/Amerikanistik vier Mastermodule aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft oder Cultural Studies und das Examensmodul in der Gewichtung von jeweils 20 % für ein Mastermodul und 20 % für das Examensmodul ein.
- (3) Neben Klausur, mündlicher Prüfung, Hausarbeit und praktischer Prüfung sind folgende weitere Prüfungsformen als Modulprüfungen zulässig:
- Portfolio. Studierende stellen eine strukturierte und zielgerichtete Sammlung von Dokumenten und Materialien zur Bearbeitung einer Aufgabenstellung zusammen. Umfang und Zusammensetzung des Portfolios werden nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP festgelegt.
 - Pod- bzw. Videocast. Studierende erstellen ein audio- bzw. audiovisuelles Medienprodukt, das sich wissenschaftlich mit einer vordefinierten Fragestellung auseinandersetzt. Umfang und Struktur des Pod- bzw. Videocasts werden nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP festgelegt.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung nicht zulässig. Bei den Prüfungsleistungen Hausarbeit, Portfolio und Pod- bzw. Videocast ist eine Gruppenarbeit dann zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Für die Teilnahme am Examensmodul und am Masterarbeitsmodul gelten folgende Voraussetzungen:
- Nachweis über mindestens drei abgeschlossene Mastermodule und mindestens 35 CP im Studienfach.

- (2) Teilnahmevoraussetzungen für ein Forschungsmodul sind ein in diesem Modulbereich bereits mit einer Mindestnote von 1,7 abgeschlossenes Mastermodul sowie die persönliche Anmeldung bei der/m Veranstaltungsleiter/in des dazugehörigen Forschungsseminars.

Zu § 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Anglistik/Amerikanistik wird in englischer Sprache verfasst. Die Masterarbeit kann auch als Gruppenleistung erbracht werden, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

7. Die fachspezifische Bestimmung Arabistik und Islamwissenschaft wird wie folgt geändert:

Arabistik und Islamwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum M. A.-Studium sind:
- ein abgeschlossenes B. A.-Studium im Fach Arabistik und Islamwissenschaft oder in einem nahverwandten Fach (Nahoststudien, Arabistik, Asienwissenschaft etc.) mit islamwissenschaftlichem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 71 CP.
 - der Nachweis von Arabischkenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau, die vergleichbar sind zu den Kenntnissen nach Abschluss des Sprachkursmoduls 4 (SK-4) im B. A.-Studiengang Arabistik und Islamwissenschaft.
 - die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch, das von den Studienfachberater:innen des Instituts vor Studienbeginn angeboten wird.
 - Englischkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B2. Zum Nachweis genügt die Vorlage des deutschen Abiturzeugnisses oder ein autorisiertes Sprachzertifikat (z.B. in Form von anerkannten Zertifizierungen wie TOEFL [72-94 Punkte], IELTS B2 [5.0-6.5], o.ä.) oder ein an der Universität erfolgreich abgeschlossener Sprachkurs nach der Maßgabe des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens auf der Stufe B2.
- (3) Studierende im M.A.-Studium haben die Möglichkeit, bestehende Kenntnisse des Arabischen durch eine benotete Prüfung anerkennen zu lassen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Arabistik und Islamwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

Studienverlaufsplan

FS	Fachmodule		CP
1	BM Basismodul 12 CP	VM-1 Vertiefungsmodul 1/1 2 CP	14
2	VM-2 Vertiefungsmodul 2/1 6 CP	VM-1 Vertiefungsmodul 1/2 8 CP	14
3	VM-2 Vertiefungsmodul 2/2 8 CP	VM-1 Vertiefungsmodul 1/3 6 CP	14
4	M.A.-Sprachkompetenzmodul (2-Fach) • Übung • Mündliche Sprachprüfung 8 CP	(M.A.-Abschlussmodul • Kolloquium • M.A.-Abschlussarbeit 20 CP)	8 (+ 20)
CP Gesamt			50 (+20)

- (2) und (3) Im Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
Pflichtbereich	8 CP
M. A.-Sprachkompetenzmodul (2-Fach) Übung mit Bezug zu Arabisch + mündliche Sprachprüfung	8 CP
Wahlpflichtbereich	42 CP
Basismodul (BM) Vorlesung Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	12 CP
Vertiefungsmodul 1 (VM-1) Vorlesung Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	16 CP
Vertiefungsmodul 2 (VM 2)	14 CP

Hauptseminar	
Hauptseminar (mit Hausarbeit)	
Übung	

Das M. A.-Sprachkompetenzmodul (2-Fach) hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß § 5 Abs. 2.

Im Wahlpflichtbereich sind von den im Folgenden aufgeführten drei Fachschwerpunkten mindestens zwei unterschiedliche Schwerpunkte frei zu wählen:

Arabistik (A)

Islamwissenschaft (I)

Turkologie (T)

Dabei werden nicht immer alle innerhalb des jeweiligen Schwerpunktes genannten Themengebiete in einem einzigen Modul behandelt, vielmehr wird jeweils ein Teilbereich exemplarisch für den Schwerpunkt bearbeitet. In allen drei Schwerpunkten können Quellen in den drei klassischen Kultursprachen des Islams (Arabisch, Persisch und Türkisch) bearbeitet werden.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen der Module BM, VM-1, VM-2 und M. A.-Sprachkompetenzmodul des Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereichs in englischer Sprache abgehalten werden können.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Arabistik und Islamwissenschaft sieht im Masterstudium kein Auslands- bzw. Praxissemester vor. Auslandssemester können von Studierenden der Arabistik und Islamwissenschaft fakultativ absolviert werden. Die dafür zu erbringenden Voraussetzungen sind wie folgt bestimmt:

Die Modulabschlussprüfung von mindestens einem Vertiefungsmodul (VM-1 oder VM-2) und das M. A.-Sprachkompetenzmodul sind am Institut für Arabistik und Islamwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum zu erbringen.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft gehen die Module BM, VM-1, VM-2 und M. A.-Sprachkompetenzmodul in der Gewichtung 20%, 36%, 33% und 11 % ein.
- (2) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft keine weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
M. A.-Sprachkompetenzmodul (2-Fach)	i) Modulabschlussprüfung: a) im Falle der nicht-letzten Prüfungsleistung im M. A.-2-Fächer-Studium: Nachweis von 35 CP im Fachstudium b) im Falle der letzten Prüfungsleistung im M. A.-2-Fächer-Studium: Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen

Zu § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es werden folgende weitere Anforderungen an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer festlegt:

Prüferinnen und Prüfer sind die professoralen Vertreter und habilitierten Lehrenden des Seminars für Arabistik und Islamwissenschaft (Ausnahmen sind in begründeten Fällen auf Antrag möglich).

Zu § 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

8. Die fachspezifische Bestimmung Evangelische Theologie wird wie folgt geändert:

Evangelische Theologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum Masterstudium setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Die Beratung erfolgt durch die Studienberatung des Faches Evangelische Theologie. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch muss dokumentiert werden. Eine mögliche Auflage zur Zulassung ist zu vermerken.

- (3) Für die Zulassung sind Sprachkenntnisse in Griechisch auf dem Niveau des Graecums und in Latein auf dem Niveau des kleinen Latinums oder in Hebräisch auf dem Niveau des Hebraicums erforderlich. Eine Zulassung unter der Auflage, die Sprachnachweise bis zur ersten Anmeldung einer Prüfung zu erbringen, ist möglich.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Evangelischen Theologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Evangelische Theologie sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
MBW	Bibelwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> a) Vorlesung (theol. oder religionsgeschichtl. Schwerpunkt aus AT und NT) b) Vorlesung (exeget. Schwerpunkt aus AT oder NT, hier jeweils das in a) nicht gewählte Fach zu belegen) c) Hauptseminar AT oder NT d) mdl. Prüfung oder Hausarbeit 	10
MKG	Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> a) Vorlesung (Vertiefung einer kirchengeschichtlichen Epoche, turnusmäßig aus KG I-V) b) Hauptseminar KG c) Vorlesung oder Hauptseminar KG d) mdl. Prüfung oder Hausarbeit 	II
MST	Systematische Theologie <ul style="list-style-type: none"> a) Vorlesung zu einer dogmatischen Vertiefung b) Vorlesung zu einer ethischen c) Hauptseminar Dogmatik oder Ethik d) mdl. Prüfung oder Hausarbeit 	10
MPT	Praktische Theologie <ul style="list-style-type: none"> a) Vorlesung zur Theorie religiösen und kirchlichen Handelns 	II

	a) Hauptseminar PT b) Hauptseminar PT c) mdl. Prüfung oder Hausarbeit	
MPR	Religionswissenschaft und Philosophie a) Vorlesung oder Hauptseminar aus dem Bereich materialer Religionswissenschaft zu einer nicht-christlichen Religion b) Vorlesung oder Hauptseminar aus dem Lehrangebot oder Philosophischen Institute sowie dem entsprechenden Lehrangebot der Ev.- und Kath.-Theol. Fakultät frei wählbar. c) mdl. Prüfung	8

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen im Studienfach Evangelische Theologie bestehen aus den benötigten Modulprüfungen zu den Modulen MBW, MKG, MST, MPT, MPR.

Im Modul MBW sowie einem der drei Module MKG, MST, MPT ist jeweils eine Hausarbeit zu schreiben.

In den beiden anderen Modulen ist die Modulprüfung eine mündliche Prüfung von 30 Min Dauer. Das Modul MPR wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen nach Maßgabe der Fächer Philosophie oder Religionswissenschaft.

(2) Die Noten werden bei der Bildung der Fachnote folgendermaßen gewichtet:

- Die Noten derjenigen Module, die mit einer Hausarbeit abgeschlossen worden sind, mit je 20 %,
- die Noten der beiden Module, die mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen worden sind, mit je 25 %,
- das Modul PR mit 10 %.

(6) Eine Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile, Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulveranstaltungen
Modul MBW	Sprachnachweis Alt-Griechisch, Sprachnachweis Hebräisch ist wünschenswert
Modul MKG	Sprachnachweis Alt-Griechisch, Latinum von Vorteil
Modul MST	Systematisch-theologische Grundkenntnisse auf dem Niveau des Bachelor of Arts
Modul MPT	Keine
Modul MPR	Keine

Zu § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es werden folgende weitere Anforderungen an die Qualifikation der Prüfenden festgelegt:
Prüfungsberechtigt sind Personen, die im Studiengang Master of Arts Evangelische Theologie lehren dürfen.

Zu § 21 Masterarbeit

- (5) Im Studienfach Evangelische Theologie können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und in Absprache mit den Prüfenden Vorbereitungszeiten von bis zu zwei Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

9. Die fachspezifische Bestimmung Germanistik wird wie folgt geändert:

Germanistik

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die obligatorische Beratung kann auch elektronisch erfolgen.
- (2) Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Germanistik wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen

Unterschiede zum auf das M.A.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

- (3) Für die Zulassung in den M.A.-Studiengang im M.A.-Studiengang Germanistik sind in der Regel folgende Studienleistungen nachzuweisen:
- Kenntnisse in den Teilstudien Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik und Neuere deutsche Literaturwissenschaft auf dem Niveau der Grundkurs-/Vertiefungsmodulen der genannten Teilstudien des B.A.-Studiengangs Germanistik an der Ruhr-Universität Bochum im Umfang von jeweils mindestens 12 CP;
 - fortgeschrittene Kenntnisse in einem oder zweien der Teilstudien Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft auf dem Niveau der Schwerpunktmodulen der genannten Teilstudien des B.A.-Studiengangs Germanistik an der Ruhr-Universität Bochum im Umfang von insgesamt mindestens 18 CP.
- (4) Die Spezialisierung auf ein Teilstudium im Rahmen des M.A.-Studiengangs ist nur möglich, wenn in diesem Teilstudium Leistungen nach (3a) und (3b) im Umfang von mindestens 22 CP vorliegen.
- (5) Zur Zulassung zum M.A.-Studiengang Germanistik ist weiterhin der Nachweis von zwei weiteren Sprachen, darunter Englisch, vorausgesetzt. Dabei werden die Sprachanforderungen nach Maßgabe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen wie folgt festgesetzt:
- weitere Sprache B2 (oder äquivalente Bewertung alter Sprachen);
 2. weitere Sprache B1 mit Anteilen von B2 (Schwerpunkt: fachorientiertes Leseverstehen) (oder äquivalente Bewertung alter Sprachen).
- (6) Liegen die genannten Sprachkompetenzen zu Beginn des Studiengangs nicht vor, können diese bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiengangs

- (1) Das Studiengang der Germanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Bei der Wahl der Module in der Germanistik ist zu beachten, dass das Studiengang der Germanistik die Spezialisierung auf eines der Teilstudien Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft erfordert. Ein zweites Teilstudium kann über Modul AM3 ins Studiengang integriert werden; die Veranstaltungen des Moduls F Freie Veranstaltungen können aus allen drei Teilstudien stammen.

Im Studiengang Germanistik sind folgende Module zu absolvieren:

Modul ³	Teilfach	CP
Pflichtbereich		32
AM1 Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i>	Spezialisierung	12
AM2 Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i>	Spezialisierung	10
FM Forschungsmodul ²	Spezialisierung	10
Wahlpflichtbereich		10
AM3 Aufbaumodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i>	Spezialisierung oder zweites Teilfach	10
Wahlbereich		8
F Freie Veranstaltungen	n/a	8
Masterarbeit³		(20)
MaM Masterarbeitsmodul	Spezialisierung	(20)

Weitere Regelungen zum M.A.-Studiengang Germanistik

- **Aufbaumodule:** In den Teilstudienfächern Germanistische Linguistik und Germanistische Mediävistik dürfen AM mehrfach belegt werden, wenn sie jeweils aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammengestellt werden. Im Teilstudienfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft darf genau ein AM doppelt belegt werden, wenn es jeweils aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammengestellt wird.
- **Freie Veranstaltungen:** Freie Veranstaltungen dienen der individuellen Modellierung des gewählten Studienprofils. In der Wahl der Veranstaltungen sind Studierende frei, sofern es sich um germanistische Veranstaltungen aus dem B.A.- und M.A.-Bereich handelt. Nicht als Freie Veranstaltungen gewählt werden dürfen Veranstaltungen der B.A.-Grundkursmodule.
- Die Erbringung von benoteten Studienleistungen oder Modulprüfungen in den Freien Veranstaltungen ist nicht möglich.
- **Masterarbeitsmodul:** Die Masterarbeit wird entweder im M.A.-Studiengang Germanistik oder im anderen Studienfach geschrieben. Sofern sie im anderen M.A.-Studiengang Germanistik geschrieben wird, muss das Masterarbeitsmodul MAM im M.A.-

³ Inhalte, Anmeldemodalitäten und Prüfungsformen aller Module regelt im Detail das Modulhandbuch.

² Forschungsmodul beinhaltet eine unbenotete, forschungsdäquate Leistungsüberprüfung; das sind etwa das selbständige Anfertigen einer Forschungsarbeit, die selbständige Anfertigung von (Teil-) Editionen von Texten, das selbständige Erstellen von Datenkorpora usw. Formen der Leistungsüberprüfung werden von der:dem Lehrenden zu Beginn des Forschungsmoduls mitgeteilt.

³ Die Masterarbeit wird entweder im M.A.-Studiengang Germanistik oder im anderen Studienfach geschrieben. Sofern die Masterarbeit nicht im M.A.-Studiengang Germanistik geschrieben wird, wird das Masterarbeitsmodul MAM im M.A.-Studiengang Germanistik nicht belegt.

Studienfach Germanistik nicht belegt werden.

§ 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Germanistik sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module des Pflicht-/ Wahlpflichtbereichs in deutscher Sprache abgehalten werden. Dazu sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau Test DaF 4x4 oder DSH S2 nachzuweisen. Da es sich bei Deutsch um Unterrichts- und Zielsprache zugleich handelt, sind bessere Deutschkenntnisse sinnvoll.

§ 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Germanistik sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden angeraten, im Laufe ihres Studiums Auslandserfahrungen etwa über Erasmus-Programme zu sammeln, die nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Germanistik-Studium anerkannt werden können.
- (2) Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind in der Germanistik ebenfalls nicht obligatorisch vorgesehen. Dennoch wird Studierenden angeraten, im Laufe ihres Studiums praktische Erfahrungen zu sammeln, etwa über zusätzliche Praktika in der vorlesungsfreien Zeit usw. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischer Erfahrungen, die grundsätzlich nur für das Modul F Freie Veranstaltungen möglich ist, muss vor dem Antritt eines Praktikums o. ä. mit der zuständigen Person am Germanistischen Institut abgesprochen werden; sie kann an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.).

§ 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Fach Germanistik bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen AM1, AM2 und AM3. In der Gewichtung 33,3 % (AM1), 33,3 % (AM2) und 33,3 % (AM3) bilden sie die Fachnote.

Die Module FM und F sind unbenotet und fließen nicht in die Fachnote ein.

- (3) Spezifische Themen, die bereits in Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen eingegangen sind, dürfen nicht erneut als Themen von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen gewählt werden. Thematische Verschiebungen zum Zwecke der Ausweitung einer Profilierung sind jedoch erlaubt.
- (6) Bei der Prüfungsleistung Hausarbeit ist eine Gruppenarbeit grundsätzlich zulässig,

sofern die individuelle Bewertung des Anteils jedes Gruppenmitglieds möglich ist. Bei allen anderen Prüfungsformen ist die Erbringung in Form einer Gruppenarbeit nicht zulässig.

§ 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Inhalte und Anmeldemodalitäten der konkreten AM und des konkreten FM regelt das Modulhandbuch, das jedes Semester veröffentlicht wird.

Teilnahmevoraussetzung für das FM im Teilstudium der Spezialisierung ist, dass mindestens ein AM aus dem Teilstudium der Spezialisierung erfolgreich abgeschlossen worden ist. Bei einer Spezialisierung auf das Teilstudium Neuere deutsche Literaturwissenschaft müssen Studierende zudem das Hauptseminar „Aufbaukurs Literaturtheorie“ erfolgreich abgeschlossen haben, um zum FM zugelassen zu werden.

Falls bei der Zulassung zum M.A.-Studium Auflagen ausgesprochen wurden, muss deren Erfüllung bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit im Studienfach Germanistik ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen.
- (2) Eine Masterarbeit ist nicht als Gruppenarbeit zulässig.
- (3) Im Fach Germanistik können in Absprache mit der*dem Themensteller*in und nach Genehmigung durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für schriftliche, empirische Masterarbeiten Vorbereitungszeiten von bis zu acht Wochen vorgesehen werden.

10. Die fachspezifische Bestimmung Geschichte wird wie folgt geändert:

Geschichte

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Vor der Aufnahme des Masterstudiums haben Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Die Auseinandersetzung mit Quellen und Literatur in unterschiedlichen Sprachen ist zentral

für das Fach Geschichte und wird daher von den Studierenden erwartet. Das Studienfach Geschichte sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module auch in englischer Sprache abgehalten werden können. Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in Englisch werden daher zwingend vorausgesetzt. Dozierende können bei Veranstaltungen bei der Anmeldung Kenntnisse in weiteren Fremdsprachen verlangen. Studierende, die ihre Masterarbeit in der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte schreiben, müssen bei der Anmeldung zum Masterarbeitsmodul über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Geschichte kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots in Geschichte setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
Wahlpflichtbereich	
Schwerpunkt A	
MA-Modul I	14
MA-Modul III	16
Schwerpunkt B	
MA-Modul II	14
MA-Modul IV	6
Ggf. Masterarbeitsmodul*	20

* Die Masterarbeit wird im Schwerpunkt A geschrieben; sie muss ein anderes Thema behandeln als die mündliche Prüfung im Modul III und die B. A.-Arbeit.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (3) Anwesenheitspflichten in den Modulen des Studienfachs Geschichte sind im Modulhandbuch geregelt; ansonsten gelten die Empfehlungen der UKL.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Geschichte bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen I, II, III und IV. Sie gehen in jeweils gleicher Gewichtung in die Fachnote ein.

- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 20 Masterarbeitsmodul

- (4) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichtswissenschaften entscheidet über Ausnahmen hinsichtlich der Rückgabe des Themas der Masterarbeit über die ersten beiden Wochen nach der Anmeldung hinaus. Die/der Studierende hat dem Prüfungsausschuss ihre/seine Gründe schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Prüfungsausschuss kann der/dem zu prüfenden Studierenden einen längeren Zeitraum zugestehen.
- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Geschichte hat i.d.R. einen Umfang von mindestens 190.000 und maximal von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text. Sie kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

II. Die fachspezifische Bestimmung Klassische Philologie wird wie folgt geändert:

Klassische Archäologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Klassische Archäologie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- Obligatorisches Beratungsgespräch vor Ein-/Umschreibung bei der zuständigen Studienfachberaterin / dem zuständigen Studienfachberater. Die Teilnahme an dem Gespräch wird bescheinigt, etwaige Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden in dieser Bescheinigung schriftlich festgehalten.
 - Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Eine davon soll Englisch sein, die andere eine weitere wissenschaftsrelevante Fremdsprache. Der Nachweis erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse (erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Jahren Unterricht), Modulnachweise universitärer Lehrveranstaltungen (im Umfang von mindestens 10 CPs) oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
Schwerpunktmodule	
Schwerpunktmodul 1	12
Schwerpunktmodul 2	12
Praktikumsmodul	
Praktikumsmodul	12
Exkursionsmodul	
Exkursionsmodul	12
Diskursmodul	
Diskursmodul	2
Masterarbeitsmodul	
Ggf. Masterarbeitsmodul	20

Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Module frei wählbar. Eine Ausnahme besteht für das Diskursmodul, das das Masterarbeitsmodul begleiten soll.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Fachbezogene Praktika sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsgeberin / des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 4 Seiten.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote gehen die benoteten Modulabschlussprüfungen der Schwerpunktmodule 1-2 und des Exkursionsmoduls ein.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
- Referat

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Vor der Anmeldung zum Masterarbeitsmodul sind Latein- und Altgriechischkenntnisse nachzuweisen
- a) jeweils wahlweise durch den Beleg der erfolgreichen Teilnahme an einem Jahr Unterricht an einer allgemeinbildenden Schule oder eines Moduls an der Universität.
 - b) Im Rahmen des obligatorischen Beratungsgespräch (s.o. §4) kann der Nachweis bei den Sprachen durch den Nachweis von Lateinkenntnissen auf Latinumsniveau oder Altgriechischkenntnissen auf Graecumsniveau ersetzt werden.

Zu § 20 Masterarbeitsmodul

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Die Masterarbeit im Studienfach Klassische Archäologie hat i.d.R. einen Umfang von mindestens 190.000 und maximal von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text.

12. Die fachspezifische Bestimmung Klassische Philologie wird wie folgt geändert:

Klassische Philologie

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis des Latinums und des Graecums in beiden Schwerpunkten sowie ein abgeschlossenes B.A.-Studium im gewählten Schwerpunkt. Das obligatorische Beratungsgespräch für die Aufnahme des Masterstudiums wird von einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer durchgeführt. Wünschenswert sind weiterhin Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Klassischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Das 2-Fach-M.A.-Studium der Klassischen Philologie erstreckt sich auf 4 Module. Folgende Module sind dazu erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt	SW S	CP
	Pflichtbereich			
VI II	Übersetzung und Interpretation	griechische Sprachübungen I (Schwerpunkt Latein) oder Syntax I (Schwerpunkt Griechisch), Syntax und Stilistik, Textanalyse	6	20
IX	Literaturwissenschaft III (Prosa II)	Hauptseminar Prosa, Vorlesung Prosa, Lektüreübung Prosa	6	10
X	Literaturwissenschaft IV (Poesie II)	Hauptseminar Poesie, Vorlesung Poesie, Lektüreübung Poesie	6	10
XI	Komparatistik und Rezeption II	komparatistisches Hauptseminar, komparatistische Vorlesung, Forschungskolloquium	6	10

§ 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Klassische Philologie sieht vor, dass alle Veranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) In die Berechnung der Fachnote gehen im Studienfach Klassische Philologie die benoteten Modulprüfungen der Module VIII, IX, X und XI ein. In der Gewichtung zu je 20% (Module IX und X) sowie zu je 30% (Module VIII und XI) bilden die Modulnoten die Fachnote.
- (3) Die Form der zu erbringenden Modulprüfungen wird im Modulhandbuch erläutert.
- (7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht vorgesehen.

§ 19 Zulassung zum Masterarbeitsmodul

- (1) Zum Abschlussmodul „M.A.-Abschlussarbeit“ wird zugelassen, wer 70 CP in abgeschlossenen Modulen der gewählten Fächer nachweist.

§ 20 Masterarbeit

- (5) Im Fach Klassische Philologie können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu 8 Wochen vorgesehen werden.
- (8) Die Studierenden nehmen am Forschungskolloquium Klassische Philologie als Begleitveranstaltung zur M.A.-Abschlussarbeit teil und stellen ihr Abschlussprojekt fachöffentlich zur Diskussion, indem sie ihre Fragestellung auf der Grundlage der vorläufigen Recherchergebnisse in einem Vortrag von ca. 45 Min. Dauer vorstellen und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion verteidigen.

13. Die fachspezifische Bestimmung Kunstgeschichte wird wie folgt geändert:

Kunstgeschichte

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Vor der Aufnahme des Masterstudiums haben Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren, über das eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Weiterhin ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich. Der Nachweis der Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse (erfolgreiche Teilnahme am Sprachunterricht über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren), Modulnachweise universitärer Lehrveranstaltungen oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium des Faches Kunstgeschichte kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Kunstgeschichte sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
Wahlpflichtmodule	
Systematikmodul I	10
Praxismodul II oder ein mind. 4-wöchiges Fachpraktikum	10
Epochenvertiefung III (Mittelalter) oder IV (Frühe Neuzeit)	10

Epochenvertiefung V (Moderne/ Gegenwart)	10
Forschungsmethoden VIII	10
Ggf. Masterarbeitsmodul	20

In den Modulen I, III, IV und V müssen mindestens zwei unterschiedliche Gattungen (Architektur, Plastik, Malerei, Kunstgewerbe, Grafik, Neue Medien) abgedeckt werden. Die Gattungszuordnung richtet sich nach dem Thema der jeweiligen Modulprüfung.

Das Forschungsmethoden-Modul VIII sollte erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module I bis V belegt werden. Es schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die einen anderen Themenschwerpunkt behandeln muss als die Masterarbeit.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (2) Studierende, die den Wunsch haben, ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, werden beraten, dieses während der vorlesungsfreien Zeit oder – bei längeren Praktika – vor dem Beginn eines Masterstudiums anzustreben.
- (3) Fachbezogene Praktika (Dauer mindestens vier Wochen) in der Kunstgeschichte sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsgeberin / des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 5 Seiten.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die Fachnote berechnet sich zu gleichen Teilen aus den benoteten Modulprüfungen mit Ausnahme des Praxismoduls II.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Kunstgeschichte die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
 - Referate
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, sofern in Absprache mit den Dozierenden die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

zu § 20 Masterarbeitsmodul

- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Kunstgeschichte hat i.d.R. einen Umfang von mindestens 190.000 und maximal von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text. Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

14. Die fachspezifische Bestimmung Medienwissenschaft wird wie folgt geändert:

Medienwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (3) Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Medienwissenschaft oder eines vergleichbaren Studiengangs voraus. Im Falle eines 2-Fächer-Bachelorstudiengangs muss das Fach Medienwissenschaft mindestens einen Umfang von 71 CP haben. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von mind. 10 CP in Mediengeschichte, 10 CP in Medienästhetik, 10 CP in Medientheorie, der Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau B2 und einer dritten Sprache auf Niveau B2 sowie eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung. Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen. Die maximale Auflagenhöhe beträgt 20 CP.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
(2) und (3) Im 2-Fach-M.A. Medienwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt	CP	SWS
I	Basismodul I	Aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft	II	4
II	Basismodul II	Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft	II	4
III	1 Projektmodul		18	4
IV	1 Vertiefendes Modul	Es muss einer der folgenden vier Themenschwerpunkte belegt werden: Mediengeschichte und Medientheorie Medienästhetik und Medienpolitik Medien, Gender und Queer Digitale Medien	10	4

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Der 2-Fächer-Studiengang Medienwissenschaft umfasst 4 Module. Die aufgelisteten Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden. Alle Module müssen mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden, der als Modulprüfung gilt.

Für das Basismodul I (Aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft) erhalten Studierende 11 CP, für das Basismodul II (Grundlagentexte und Methoden der Medienwissenschaft) 11 CP und für 1 Vertiefungsmodul 10 CP. Das Projektmodul kann mit 4 SWS über ein Semester angeboten werden oder über zwei Semester mit je 2 SWS. Es muss eine umfassende Ergebnispräsentation erstellt werden; hierfür erhalten Studierende 18 CP.

- (2) Die Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form ist an die Kernveranstaltung des Moduls und damit an die/den Lehrende(n) als Betreuer(in) der Modulprüfung gebunden. Die Note dieser Prüfung gilt als Gesamtnote des Moduls.
- (3) In die Fachnote gehen ein: 1 Basismodul I und 1 Basismodul II (mit je 25%), 1 Projektmodul (mit 25%) und 1 vertiefendes Modul (mit 25%).

15. Die fachspezifische Bestimmung Romanische Philologie wird wie folgt geändert:

Romanische Philologie

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt neben dem B.A.-Abschluss in Romanistik mit mindestens 60-65 romanistischen Studieninhalten eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung und Fremdsprachenkompetenzen auf dem Niveau C1 sowie fachspezifische Lateinkenntnisse voraus.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Romanischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Im Studienfach sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
Pflichtbereich		
Modul A1 Schwerpunktmodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung oder Übung, 2 Hauptseminare	16
Modul A 2 Aufbaumodul Literatur- oder Sprachwissenschaft	Vorlesung, Hauptseminar	9
Modul A 3 Kulturwissenschaft	Vorlesung, Hauptseminar	9
Modul A 4 Fremdsprachenausbildung M.A.	Übersetzung ins Deutsche, Übersetzung M.A., Textredaktion M.A.	8
Wahlbereich		
Modul Wahlbereich	Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden aus dem romanistischen Lehrangebot des Masterbereichs	8

Das Schwerpunktmodul A1 ist gem. § 5 Abs. 2 das Abschlussmodul. In den Hauptseminaren muss eine schriftliche Leistung in Form einer Seminararbeit als große Studienleistung erbracht werden. Auch mündliche Kompetenzüberprüfungen sind als große Studienleistungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen möglich. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Konsekutiv zum Bachelorstudiengang wird Studierenden dringend angeraten, im Laufe ihres Masterstudiums weitere Auslandserfahrungen an Bildungsinstitutionen oder Wirtschaftsunternehmen zu sammeln. Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen können nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt über die Geschäftsführung des Romanischen Seminars.
- (2) Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind ebenfalls nicht obligatorisch vorgesehen. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischer Erfahrungen für den Wahlbereich muss vor dem Antritt eines Praktikums o.ä. mit der/dem zuständigen Studienfachberater(in) abgesprochen

werden; sie kann an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.).

§ 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Romanische Philologie gehen die Module A₁, A₂ und A₃ in der Gewichtung 70% (A₁) und je 10% A₂, A₃ und A₄ ein.
- (3) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

§ 20 Masterarbeit

Zum Masterarbeitsmodul wird zugelassen, wer mindestens 16 CP im Modul A₁ erworben hat.

Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in der gewählten romanischen Schwerpunktsprache verfasst werden.

16. Die fachspezifische Bestimmung Ressourcen-Archäologie und Archäometrie wird wie folgt geändert:

Ressourcen-Archäologie und Archäometrie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Ressourcen-Archäologie und Archäometrie sind folgende weitere Zugangs-voraussetzungen definiert:
 - Obligatorisches Beratungsgespräch vor Ein-/Umschreibung bei der zuständigen Studienfachberaterin / dem zuständigen Studienfachberater. Die Teilnahme an dem Gespräch wird bescheinigt, etwaige Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden in dieser Bescheinigung schriftlich festgehalten.
 - Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Eine davon soll Englisch sein, die andere eine weitere wissenschaftsrelevante Fremdsprache. Der Nachweis erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse (erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Jahren Unterricht), Modulnachweise universitärer Lehrveranstaltungen (im Umfang von mindestens 10 CPs) oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
Schwerpunktmodule	
Schwerpunktmodul 1	12
Schwerpunktmodul 2	12
Schwerpunktmodul 3	12
Praktikumsmodul	
Praktikumsmodul	12
Diskursmodul	
Diskursmodul	2
Masterarbeitsmodul	
Ggf. Masterarbeitsmodul	20

Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Module frei wählbar. Eine Ausnahme besteht für das Diskursmodul, das das Masterarbeitsmodul begleiten soll.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Fachbezogene Praktika sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung des Praktikumsgebers / der Praktikumsgeberin sowie eines Praktikumsberichts.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote gehen die benoteten Modulabschlussprüfungen der Schwerpunktmodule I-2 und des Exkursionsmoduls ein.
- (4) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
 - Referat

Zu § 20 Masterarbeitsmodul

- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Ressourcen-Archäologie und Archäometrie kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Die Masterarbeit im Studienfach Ressourcen-Archäologie und Archäometrie hat i.d.R. einen Umfang von mindestens 190.000 und maximal von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text.

17. Die fachspezifische Bestimmung Russische Kultur wird wie folgt geändert:

Russische Kultur

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Erforderlich ist der Nachweis von Kompetenzen im Englischen auf dem Niveau B2 des GeR und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GeR. Die zweite Fremdsprache darf nicht Russisch sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (beziehungsweise entsprechender Lateinkenntnisse) oder Graecums (beziehungsweise entsprechender Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zur Anmeldung des Abschlussmoduls zu erbringen. Als Nachweis reichen das Abiturzeugnis oder ein autorisiertes Sprachzertifikat aus. Alternativ können die Englischkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischtest des Seminars für Slavistik / Lotman-Instituts nachgewiesen werden.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Russischen Kultur kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Je nach dem Stand der Russischkenntnisse kann es bei einem Beginn im Sommersemester zu einer Verlängerung der Studiendauer kommen,

weil die Sprachkurse Hör- und Sprechübung III sowie Grammatik-, Lese- und Schreibübung III nur im Wintersemester angeboten werden.

- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots im Studienfach Russische Kultur setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
Pflichtbereich		
Modul A 1 Forschendes Lernen	Workshop Forschendes Lernen (benotet)	6
Modul A 2 Sprachausbildung Russisch	Hör- und Sprechübung III + IV Grammatik-, Lese- und Schreibübung III + IV Russisch für Master I + II Modulabschlussprüfung	17
Modul A 3 Abschlussmodul Russische Kultur	Mündliche Prüfung	5
Wahlpflichtbereich		
Modul B 1 Russische Kulturtraditionen im europäischen Kontext	Hauptseminar mit TN Hauptseminar mit LN	12
Modul B 2 Kultur und Medien	Hauptseminar mit TN Hauptseminar mit LN	12

Modul B 3 Ästhetik der Künste	Hauptseminar mit TN Hauptseminar mit LN	I2
Modul B 4 Interdisziplinäre und sozi- okulturelle Problemstel- lungen	Hauptseminar mit TN Hauptseminar mit LN	I2

Im Wahlpflichtbereich müssen 2 der aufgelisteten vier Module belegt werden.

Das Fachmodul A3 hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß §5 Abs.2.

§ 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Russische Kultur gehen die Module A1 und A2 sowie zwei der Wahlpflichtmodule B1, B2, B3 oder B4 mit einer Gewichtung von jeweils 15 % sowie das Abschlussmodul Russische Kultur „A3) mit einer Gewichtung von 40% ein.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist **nicht** zulässig.

§ 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Modul A3 Abschlussmodul Russische Kultur	Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung ist der Nachweis von mindestens 35 CP im Fach.

§ 20 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit im Studienfach XY hat mindestens einen Umfang von 160000 (und maximal von 200000) Zeichen. Sie kann in Absprache mit den Prüfenden auch in russischer (nur bei Bildungsinländer/innen) oder in englischer Sprache verfasst werden.

18. Die fachspezifische Bestimmung Slavische Philologie wird wie folgt geändert:

Slavische Philologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Erforderlich ist der Nachweis von Kompetenzen im Englischen auf dem Niveau B2 des GER und in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des GER. Die zweite Fremdsprache darf nicht Russisch (bei russistischem Schwerpunkt) bzw. Polnisch (bei polonistischem Schwerpunkt) sein. Alternativ werden der Nachweis des Latinums (beziehungsweise entsprechender Lateinkenntnisse) oder Graecums (beziehungsweise entsprechender Griechischkenntnisse) anerkannt. Der Fremdsprachennachweis ist bis zum Besuch des Moduls Forschendes Lernen A1 zu erbringen. Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis oder ein für die gewählte Sprache anerkanntes Sprachzertifikat geführt werden. Alternativ können die Englischkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischtest des Seminars für Slavistik & Lotman-Instituts für russische Kulturstudien nachgewiesen werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Slavischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Je nach dem Stand der Sprachkenntnisse in der studierten Schwerpunktsprache kann es bei einem Beginn im Sommersemester zu einer Verlängerung der Studiendauer kommen, weil die Sprachkurse Lesen und Konversation II (Polnisch) bzw. Hör- und Sprechübung III und Grammatik, Lese- und Schreibübung III (Russisch) nur im Wintersemester angeboten werden.
- (2) und (3) Im Studienfach Slavische Philologie sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Für das Studium der Slavischen Philologie mit polonistischem Schwerpunkt:

Modul	Inhalt	CP
Pflichtbereich		
Modul A1	Oberseminar	17
Forschendes Lernen	Forschungskolloquium Modulabschlussprüfung	
Modul A2	Lesen und Konversation II	17

Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung II-IV	Lesen und Konversation III Lesen und Konversation IV Modulabschlussprüfung	
Wahlpflichtbereich		
Modul B1 Vertiefungsmodul Linguistik oder Literatur- und Kulturwissenschaft & Frühe slavische Kultur- und Sprachgeschichte ⁴	Frühe Slavische Kultur- und Sprachgeschichte Hauptseminar Vorlesung	16
Modul B2 Kompensationsmodul Weitere Slavische Sprache ⁵	Grundkurs I & II in einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist ⁶ Proseminar zu einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist Frei wählbare Veranstaltung im Umfang von 3 CP	17

Für das Studium der Slavischen Philologie mit russistischem Schwerpunkt:

Modul	Inhalt	CP
Pflichtbereich		
Modul A1 Forschendes Lernen	Oberseminar Forschungskolloquium Modulabschlussprüfung	17
Modul A2 Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung II-IV	Hör- und Sprechübung III und IV Grammatik, Lese- und Schreibübung III und IV Russisch für Master I (Essay) Russisch für Master II (Wortschatz und Stilistik) Modulabschlussprüfung	17

⁴ Hauptseminar und Vorlesung im Modul B1 sind im gewählten Schwerpunktbereich zu absolvieren.

⁵ Dieses Modul muss nur von denjenigen Studierenden besucht werden, die vom Aufbaumodul A2 Fremdsprachenausbildung II-IV auf Grund von Vorkenntnissen in der Schwerpunktsprache befreit sind.

⁶ Wenn Russisch gewählt wird, muss nur der GK I absolviert werden.

Wahlpflichtbereich		
Modul B1 Vertiefungsmodul Linguistik oder Literatur- und Kulturwissenschaft & Frühe slavische Kultur- und Sprachgeschichte ⁷	Frühe Slavische Kultur- und Sprachgeschichte Hauptseminar Vorlesung	16
Modul B2 Kompensationsmodul Weitere Slavische Sprache ⁸	Grundkurs I & II in einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist Proseminar zu einer slavischen Sprache, die nicht die Schwerpunktsprache ist Frei wählbare Veranstaltung im Umfang von 3 CP	17

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote im Studienfach Slavische Philologie gehen die Module A2 bzw. B2 und B1 mit einer Gewichtung von jeweils 30% und das Modul A1 Forschendes Lernen mit einer Gewichtung von 40% ein.
- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nur im Vertiefungsmodul nach Absprache mit den Prüfenden zulässig.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Modul A1 Forschendes Lernen	
Oberseminar	Voraussetzung für den Besuch des Oberseminars ist ein mit Note abgeschlossenes Hauptseminar im gewählten Spezialisierungsbereich aus dem M. A.-Studium.
Forschungskolloquium	Voraussetzung für den Besuch des Forschungskolloquiums ist ein mit Note abgeschlossenes Hauptseminar im gewählten Spezialisierungsbereich aus dem M. A.-Studium. Darüber hinaus ist eine persönliche Anmeldung erforderlich.

⁷ Hauptseminar und Vorlesung im Modul B1 sind im gewählten Schwerpunktzbereich zu absolvieren.

⁸ Dieses Modul muss nur von denjenigen Studierenden besucht werden, die vom Aufbaumodul A2 Fremdsprachenausbildung II-IV auf Grund von Vorkenntnissen in der Schwerpunktsprache befreit sind.

Zu § 20 Masterarbeit

- (5) Die Begleitveranstaltung (Forschungskolloquium, Modul A1) soll im selben Semester besucht werden, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird. Es ist erlaubt, die Veranstaltung mehrfach zu besuchen.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in russischer, polnischer oder in englischer Sprache verfasst werden.

19. Die fachspezifische Bestimmung Theaterwissenschaft und Performance Studies wird wie folgt geändert:

Theaterwissenschaft und Performance Studies

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für den 2-Fächer-M. A. im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:
B. A.-Abschluss in „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ oder einem vergleichbaren Fach mit theaterwissenschaftlichen Studienleistungen von mindestens 40 CP (ECTS), eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung.
Das obligatorische Beratungsgespräch wird von Studienberaterinnen bzw. Studienberatern und Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern durchgeführt.
- (3) Zum Studium des Fachs „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ sind gute Kenntnisse in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen als Gegenstandssprachen (eine davon mindestens auf Niveau B2 die andere mindestens auf B1) erforderlich. Eine dieser Fremdsprachen kann durch den Nachweis des Latinums, entsprechender Lateinkenntnisse oder des Graecums ersetzt werden. Die Sprachkenntnisse müssen bis zur Anmeldung der M. A.-Prüfung nachgewiesen werden. In der Regel genügt die Vorlage des Abiturzeugnisses.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das M. A.-Studium „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

Modul	CP
Basismodul	15
Aufbaumodul	11
Recherchemodul	10
Vertiefungsmodul	11
Abschlussmodul M.A.	3

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ können Veranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) Prüfungsleistungen im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen der des Aufbaumoduls, des Recherchemoduls, des Ergänzungsbereichs, und des Vertiefungsmoduls. Darüber hinaus sind die unbenoteten Module Basismodul und Abschlussmodul M.A. zu belegen.

Die Fachnote bildet sich wie folgt:

Aufbaumodul	20%
Recherchemodul	15%
Ergänzungsbereich	15%
Vertiefungsmodul	50%

- (3) Im Studienfach Theaterwissenschaft können Teilveranstaltungen eines Moduls nach dem Muster der Modulabschlussprüfung geprüft werden (Hausarbeit, mündliche Prüfung, Portfolioprüfung). Alternative Formen der Modulprüfung sind nach Absprache und nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu drei Wochen vorgesehen werden.
- (6) Mindestens die Hälfte der größeren Studienleistungen müssen in der Form einer schriftlichen Hausarbeit absolviert werden.

- (7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nach Absprache zulässig. Der individuelle Arbeitsanteil jedes Gruppenmitglieds muss eindeutig ersichtlich werden.

Zu § 10 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (2) Bei der Anmeldung zum „Abschlussmoduls M. A.“ müssen mindestens 35 CP im Fachstudium nachgewiesen werden.

Zu § 20 Masterarbeit

- (1) Im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ ist das unbenotete Modul „Abschlussmodul M.A.“ Voraussetzung zur Anmeldung der B.A.-Arbeit.
- (5) Im Studienfach „Theaterwissenschaft und Performance Studies“ können in Absprache mit den Prüfer/innen und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu drei Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in anderen Sprachen verfasst werden.

20. Die fachspezifische Bestimmung Ur- und Frühgeschichte wird wie folgt geändert:

Ur- und Frühgeschichte

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Im Studienfach Ur- und Frühgeschichte sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen definiert:
- Obligatorisches Beratungsgespräch vor Ein-/Umschreibung bei der zuständigen Studienfachberaterin /dem zuständigen Studienfachberater. Die Teilnahme an dem Gespräch wird bescheinigt, etwaige Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden in dieser Bescheinigung schriftlich festgehalten.
 - Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Eine davon soll Englisch sein, die andere eine weitere wissenschaftsrelevante Fremdsprache. Der Nachweis erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse (erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Jahren Unterricht), Modulnachweise universitärer Lehrveranstaltungen (im Umfang von mindestens 10 CPs) oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
Schwerpunktmodule	
Schwerpunktmodul 1	12
Schwerpunktmodul 2	12
Praktikumsmodul	
Praktikumsmodul	12
Exkursionsmodul	
Exkursionsmodul	12
Diskursmodul	
Diskursmodul	2
Masterarbeitsmodul	
Ggf. Masterarbeitsmodul	20

Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Module frei wählbar. Eine Ausnahme besteht für das Diskursmodul, das das Masterarbeitsmodul begleiten soll.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Fachbezogene Praktika sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsgeberin / des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes.

Zu § 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) In die Fachnote gehen die benoteten Modulprüfungen der Schwerpunktmodule 1-4 und des Exkursionsmoduls sowie des Ergänzungsbereichs ein.

- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
- Referat

Zu § 20 Masterarbeitsmodul

- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Die Masterarbeit im Studienfach Ur- und Frühgeschichte hat i.d.R. einen Umfang von mindestens 190.000 und maximal von 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text.

21. Die fachspezifische Bestimmung Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS) wird wie folgt geändert:

Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache: Computerlinguistik – Psycho-linguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS)

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das M.A.-Studienfach Sprachverarbeitung: Computerlinguistik und Psycholinguistik ist erforderlich: ein erfolgreich abgeschlossenes BA-Studium in *Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache*, oder vergleichbare Kenntnisse zur Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache, die im Rahmen eines Studiums von z. B. Computerlinguistik, Informatik, Kognitionspsychologie, Linguistik oder einer vergleichbaren Fachrichtung erworben wurden. Der fachlich relevante Anteil des BA-Studiums muss mit einer Fachnote von mindestens 2,3 abgeschlossen worden sein.

Zudem sind die folgenden Kompetenzen vor Studienbeginn nachzuweisen: (1) Englisch mindestens auf Niveaustufe B2, (2) Kenntnisse in Grundlagen der Linguistik, (3a) bei Schwerpunkt Computerlinguistik vertiefte Programmierkenntnisse, idealerweise in Python, (3b) bei Schwerpunkt Psycholinguistik fortgeschrittene Kenntnisse der inferenzstatistischen Analyse, idealerweise in R. Die vorausgesetzten Kompetenzen unter (3a) und (3b) können z. B. durch erfolgreich abgeschlossene Module an einer Universität nachgewiesen werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium von Sprachverarbeitung: Computerlinguistik und Psycholinguistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

- (2) und (3) Die Module des Lehrangebots in Sprachverarbeitung: Computerlinguistik und Psycholinguistik setzen sich wie folgt zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul/Bereich	Inhalt	CP
WAHLPFLICHTBEREICH		22
Mastermodule 1		11
Mastermodul Computerlinguistik 1	Seminare	o bzw. II
Mastermodul Psycholinguistik 1	Seminare	o bzw. II
Mastermodule 2		11
Mastermodul Computerlinguistik 2	Seminare	o bzw. II
Mastermodul Psycholinguistik 2	Seminare	o bzw. II
PFLICHTBEREICH		28
Projektmodule		28
Unterrichts- und Posterprojekt	Independent Study	8
Forschungsprojekt	Independent Study	20
Gesamt		50

In *Mastermodule 1* und *Mastermodule 2* müssen entweder die beiden Module *Mastermodul Computerlinguistik 1* und *Mastermodul Computerlinguistik 2* oder die beiden Module *Mastermodul Psycholinguistik 1* und *Mastermodul Psycholinguistik 2* mit 11 CP pro Modul erfolgreich studiert werden, also insgesamt 22 CP.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Die vier Prüfungsleistungen im Studienfach Sprachverarbeitung: Computerlinguistik und Psycholinguistik umfassen jeweils eine benotete Modulprüfung in den gewählten Modulen der Bereiche *Mastermodule 1* und *Mastermodule 2*, eine benotete Modulprüfung im Modul *Unterrichts- und Posterprojekt* sowie eine benotete Modulprüfung im Modul *Forschungsprojekt*.

Die folgenden Modulprüfungen bilden mit der jeweils genannten Gewichtung die Fachnote:

Module *Mastermodule 1* und *Mastermodule 2*: Die Modulprüfungen der beiden zu wählenden Module *Mastermodule 1* und *Mastermodule 2* werden mit jeweils 25% gewichtet, also zusammen mit

50%.

Unterrichts- und Posterprojekt: Die Modulprüfung wird mit 15% gewichtet.

Forschungsprojekt: Die Modulprüfung wird mit 35% gewichtet.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Der Zugang zu den Modulen und den jeweiligen Modulprüfungen wird im Modulhandbuch geregelt.

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Sprachverarbeitung: Computerlinguistik und Psycholinguistik kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2025/26 in einen Teilstudiengang des Zwei-Fächer-Master-Studiengang neu einschreiben oder in diesen wechseln.

Mit dieser Änderungssatzung treten die nachfolgenden fachspezifischen Bestimmungen zum Ende des Sommersemester 2028 außer Kraft.

- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Anglistik/Amerikanistik in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Archäologische Wissenschaften in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Evangelische Theologie in den Fassungen vom 21.10.2016 (AB 1187) und vom 30.08.2019 (AB1326)
- Erziehungswissenschaft in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Germanistik in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187), vom 14.12.2018 (AB 1281) und vom 14.09.2021 (AB 1269)
- Geschichte in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Kunstgeschichte in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Klassische Archäologie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Klassische Philologie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Kunstgeschichte in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Koreanistik in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Japanologie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)

- Linguistik (umbenannt in Verarbeitung, Analyse und Modellierung natürlicher Sprache; Computerlinguistik – Psycholinguistik – Theoretische Linguistik (VAMOS)) in den Fassungen vom 21.10.2016 (AB 1187), vom 14.10.2021 (AB 1434) und vom 30.09.2024 (1655)
- Medienwissenschaft in den Fassungen vom 21.10.2016 (AB 1187), vom 28.09.2020 (AB 1374) und vom 05.03.23 (AB 1557)
- Orientalistik/Islamwissenschaft (umbenannt in Arabistik und Islamwissenschaft) in den Fassungen vom 21.10.2016 (AB 1187), vom 28.09.2020 (AB 1374), vom 14.10.2022 (1520), und vom 05.03.2023 (1557)
- Philosophie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1188)
- Religionswissenschaft in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Romanische Philologie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Russische Kultur in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Sinologie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Slavische Philologie in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Theaterwissenschaft (umbenannt in Theaterwissenschaft und Performance Studies) in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie (umbenannt in Ressourcen-Archäologie und Archäometrie) in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)
- Ur- und Frühgeschichte in der Fassung vom 21.10.2016 (AB 1187)

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 09.07.2025, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 16.07.2025, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 09.07.2025, der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 16.07.2025, der Fakultät für Philologie vom 15.05.2025, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 21.05.2025, der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 15.07.2025 und der Fakultät für Ostasiенwissenschaft vom 21.05.2025, sowie der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Centrum für Religionswissenschaftliche Studien vom 17.11.2025.

Bochum, den 17. November 2025

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul